

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.433.608

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7071/J-NR/2021

Wien, am 17. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere haben am 17.06.2021 unter der **Nr. 7071/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Auskunft zu Impfstatus nicht verpflichtend** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Sehen Sie als zuständiger Arbeitsminister datenschutzrechtliche Probleme im Zusammenhang mit dem Corona-Impfstatus innerhalb des Arbeitsverhältnisses?*

Zum Fragerecht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers nach dem Impfstatus ist Folgendes auszuführen:

Zu beachten sind dabei zunächst die Vorgaben der jeweils geltenden COVID-19 Öffnungsverordnung, die die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflicht umzusetzen hat. Soweit hier der Zutritt der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zum Betrieb nur unter Beachtung der 3-G-Regelung zulässig ist, besteht jedenfalls ein Fragerecht des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin nach dem Impfstatus.

Auch die Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers kann zum Schutze der Gesundheit der anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen bzw. Dritter ein solches Fragerecht unter bestimmten Voraussetzungen rechtfertigen. Zum

Beispiel bei jenen Personengruppen, bei denen ein laufender Kontakt mit vulnerablen Personengruppen gegeben ist (Pflege- und Gesundheitsbereich, aber auch Kinderbetreuung). In anderen Bereichen muss diese Frage im Einzelfall nach einer Interessenabwägung beurteilt werden. Es ist zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und dem Interesse der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, ihrer bzw. seiner Fürsorgepflicht gegenüber anderen Beschäftigten bzw. den Schutzpflichten gegenüber anderen Personen nachkommen zu können, abzuwägen. Informationen über den Impfstatus können für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber für die Umsetzung eines betrieblichen Präventionskonzepts und die Erfüllung ihrer bzw. seiner Fürsorgepflicht bzw. sonstigen Schutzpflichten relevant sein.

Die dabei von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten sind nach den entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu behandeln.

Zu den Fragen 2 und 3

- *Werden Sie sich dafür einsetzen, eine gesetzliche Verpflichtung zur Impfung in Österreich umzusetzen?*
- *Wenn ja, inwiefern soll eine Verpflichtung über den Impfstatus umgesetzt werden?*

Nein, eine gesetzliche Impfpflicht steht nicht zur Diskussion.

Zur Frage 4

- *Werden Sie sich dafür einsetzen, den Impfstatus von Arbeitnehmern mittels des „grünen Passes“ für Arbeitgeber einsichtig zu machen?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage betreffend Regelungen zum grünen Pass nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt und somit nicht von mir beantwortet werden kann.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Könnten Sie sich vorstellen, dass Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz gefährdet sehen, sollten Sie sich nicht impfen lassen?*
- *Inwiefern werden Sie sich als Arbeitsminister dafür einsetzen, Arbeitnehmern einen besonderen Schutz zukommen zu lassen, sollten diese aufgrund ihres Impfstatus gekündigt oder entlassen werden?*

In der Beantwortung zur Frage 1 wurde bereits dargestellt, in welchen Bereichen ein Fragerecht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers und eine Verpflichtung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zu einer wahrheitsgetreuen Beantwortung der Frage besteht. Verstöße gegen diese Verpflichtung können gegebenenfalls auch

Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber rechtfertigen.

Zu den Fragen 7 und 8

- *Sind Ihnen bisher bereits Fälle von Arbeitnehmern bekannt, die aufgrund ihres Impfstatus gekündigt wurden?*
- *Wenn ja, wie viele?*

Nein, mir sind keine konkreten Sachverhalte bekannt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

